

M E R K B L A T T

zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung („Initiativprogramm Allgemeinmedizin“)

Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben im Einvernehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung auf der Grundlage von Artikel 8 GKV-SolG folgende Vereinbarungen getroffen:

Die Krankenkassen fördern zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung nach § 73 SGB V die **allgemeinmedizinische** Weiterbildung in den Praxen niedergelassener Vertragsärzte (ab 01.01.2007) durch Beteiligung an den Kosten der in diesem Zeitraum besetzten eigenständigen Weiterbildungsstellen für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin.

Voraussetzung ist die Antragstellung eines Praxisinhabers für die Förderung einer Assistentenstelle im Rahmen eines allgemeinmedizinischen oder auf die Weiterbildung in Allgemeinmedizin anrechnungsfähigen Weiterbildungsabschnittes. Können wegen der Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen nicht alle Anträge positiv beschieden werden, so ist bei der Auswahl unter mehreren Anträgen im Grundsatz der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Abweichend hiervon ist jedoch einem Stellenbewerber um eine Weiterbildungsstelle der Vorzug zu geben, wenn

- die in der Weiterbildungsordnung am Krankenhaus abzuleistenden oder ableistbaren Weiterbildungszeiten bereits absolviert wurden und der Nachweis hierüber gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung erbracht wurde oder zumindest
- die Praxisphase als Arzt im Praktikum im Krankenhaus abgeleistet worden ist, wenn hierbei auf die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin anrechnungsfähige Ausbildungsabschnitte zugrunde liegen.

Die Förderung wird auf Antrag des Vertragsarztes gewährt, der eine Stelle zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin in seine Praxis einrichtet und die Besetzung dieser Stelle mit einem geeigneten Bewerber nachweist.

Voraussetzung der Förderung ist zusammen mit ergänzenden Vorschriften der Kassenärztlichen Vereinigung:

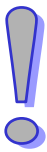
1. Der Nachweis einer Weiterbildungsermächtigung der Ärztekammer durch den Praxisinhaber für die Allgemeinmedizin oder für die Weiterbildung in auf die Allgemeinmedizin anrechnungsfähigen Fächern soweit sich die Weiterbildungsermächtigung ausdrücklich auf die in der Allgemeinmedizin anrechnungsfähigen Weiterbildungsabschnitte bezieht.

Kürzere Weiterbildungsabschnitte als 3 Monate sind nicht förderungsfähig. Förderungsfähig sind nur Weiterbildungsabschnitte, die für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung benötigt werden. Falls die zur Verfügung gestellten Finanzmittel zur Förderung aller Anträge nicht ausreichen, ist den

Antragstellern der Vorrang einzuräumen, die in Fächern weiterbilden, die am Krankenhaus nicht absolviert werden.

2. Der Nachweis einer Besetzung der Stelle mit einem Bewerber, der sich mit einer dem Antrag beizufügenden schriftlichen Erklärung verpflichtet, den in der Praxis des Antragstellers ableistbaren Weiterbildungsabschnitt als Teil seiner Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zu nutzen. Dem Antrag ist eine Aufstellung der bisherigen abgeleisteten Weiterbildungsabschnitte sowie eine Angabe über die voraussichtliche Dauer des Weiterbildungsabschnittes in der Praxis des Antragstellers beizufügen.
3. Eine Förderung kann gemäß § 1 Abs. 2 der Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung für **maximal 24 Monate** gewährt werden. Darin sind alle Weiterbildungsabschnitte, die eventuell bereits in anderen KV-Bereichen abgeleistet wurden, einzurechnen. **Eine Förderung über den 24-Monate-Zeitraum hinaus ist nicht möglich.**

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Genehmigung von Weiterbildungsassistenten bleiben unberührt (formloser Antrag beim Vorstand der KV Berlin auf Genehmigung zur Beschäftigung des Weiterbildungsassistenten mit Kopie der Approbationsurkunde des Assistenten und Weiterbildungsermächtigung des Antragstellers und Angabe des Beschäftigungszeitraumes).



Bitte beachten Sie, dass Genehmigungen nicht rückwirkend erteilt werden können. Wir bitten Sie daher, Ihren Antrag künftig so rechtzeitig zu stellen (i. d. R. spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Beschäftigungsbeginn), dass die Genehmigung durch den Vorstand vor dem geplanten Beginn der Beschäftigung erfolgen kann.

Die Förderung wird von der Kassenärztlichen Vereinigung jeweils zum Ende eines Monats der Weiterbildung an den Praxisinhaber überwiesen. Voraussetzung ist, dass die Förderung an den Assistenten weitergeleitet wird, daher wird um Vorlage einer vom Assistenten unterschriebenen Gehaltsbescheinigung gebeten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Weiterbildung bis zu einer Maximalsumme von 2040,- € (1020,- € bei Halbtagsbeschäftigung) gefördert wird, grundsätzlich jedoch nur bis zur Höhe des Bruttoarbeitentgeltes des Weiterbildungsassistenten. (Bruttoentgelt = Fördersumme) wobei die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nicht vom Bruttogehalt abgezogen werden dürfen. Ein vorzeitiges Ausscheiden des Assistenten oder etwaige Änderungen des Bruttoentgeltes sind unverzüglich der KV mitzuteilen, damit weitere Zahlungen unterbleiben.

Die Fördermittel können vom Antragsteller zurückgefordert werden, wenn der Assistent seine Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin nicht abschließt.

Wir empfehlen daher, in den Vertrag über die Anstellung des Weiterbildungsassistenten eine Regelung aufzunehmen, die den Assistenten zur Beteiligung an der Erstattung der Fördermittel verpflichtet, wenn der Assistent den Grund für die Rückforderung zu vertreten hat.

Der den Weiterbildungsassistenten anstellende Vertragsarzt hat nachzuweisen, dass

1. sich der Weiterbildungsassistent verpflichtet hat, den geförderten Weiterbildungsabschnitt für die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin zu verwenden (und nicht für eine andere Facharztweiterbildung),

2. sich der Weiterbildungsassistent verpflichtet hat, vom Beginn des geförderten Weiterbildungsabschnittes bis fünf Jahre nach Abschluss seiner Weiterbildung jede Änderung seiner Adresse dem Arztregister der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin anzuzeigen,

3. der Weiterbildungsassistent darüber informiert wurde, dass die Förderung mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall versehen wird, dass er innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschluss der Weiterbildung länger als 36 Monate im Ausland ärztlich tätig ist.

Der antragstellende Arzt muss die Ermächtigung der Ärztekammer zur Weiterbildung besitzen. Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass der Arzt bereits die KV-Genehmigung zur Weiterbildung des zu fördernden Assistenten besitzt oder zumindest rechtzeitig den Antrag zur Genehmigung der Weiterbildung mit dem Förderantrag stellt.